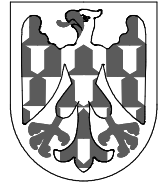


Gemeinde Waldenburg
Kanton Basel-Landschaft



Zonenvorschriften Landschaft

Zonenreglement Landschaft

Einwohnergemeindeversammlung vom 12. Dezember 1988

Nachführungsexemplar

Stand: RRB Nr. 16 vom 10. Januar 2006

Bearbeitung:



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 921 20 11

In Zusammenarbeit mit der Planungskommission Waldenburg

Waldenburg 68.070

Inhaltsverzeichnis

Seite

Zonenvorschriften Landschaft	1
I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Zweck.....	1
§ 2 Inhalt	1
§ 3 Anwendungsbereich.....	1
§ 4 Allgemeine Bauvorschriften	2
§ 5 Spezielle Bauvorschriften	2
§ 6 Besitzstandsgarantie (Ergänzung RRB Nr. 1245 vom 09.05.1995).....	2
II. Zoneneinteilung.....	2
§ 7 Gliederung.....	2
III. Grundzonen	3
§ 8 Zweck.....	3
§ 9 Landwirtschaftszone.....	3
§ 10 Waldareal	4
§ 11 Zonen für öffentliche Anlagen und Werke.....	4
§ 12 Spezialzone Waldweide (siehe Quartierplan 1 "Waldweide", RRB Nr. 1511 vom 2.5.19910).....	4
§ 13 Spezialzone Wasserfallenhof	5
§ 14 Spezialzone Skiliftanlage.....	5
§ 15 Spezialzone Seilbahnanlage (RRB Nr. 16 vom 10. Januar 2006).....	5
§ 16 Spezialzone Richtacker (Ergänzung RRB Nr. 1245 vom 09.05.1995)	6
IV. Schutzzonen	7
§ 17 Zweck.....	7
§ 18 Landschaftsschonzone	7
§ 19 Landschaftsschutzzone	7
§ 20 Naturschutzzonen	8
§ 21 Naturschutz-Einzelelemente.....	9
§ 22 Kulturschutz-Einzelelemente	9
§ 23 Quellschutz	10
§ 24 Aussichtsschutzzonen	10
V. Ausnahmen.....	10
§ 25 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen	10
§ 26 Ausnahme von Schutzvorschriften	10
VI. Bewilligungswesen	11
§ 27 Baugesuche	11
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 28 Vollzug der Zonenvorschriften	11
§ 29 Beratende Kommission	11
§ 30 Inventar	11
§ 31 Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle.....	12
§ 32 Strafen.....	12
§ 33 Aufhebung früherer Beschlüsse.....	12
§ 34 Inkrafttretung	12

Anhänge 1 - 5

spezifische Bestimmungen zu folgenden Schutzzonen und –elementen:

zu § 20 Naturschutzzonen 1.1 – 1.9.....	13 - 21
zu § 21 Naturschutz- Einzelelemente	22 - 24
zu § 22 Kulturschutz- Einzelelemente	25 - 27
zu § 23 Quellschutz	28
zu § 24 Aussichtsschutzzonen	29

ORIENTIERENDER INHALT.....	30
-----------------------------------	-----------

BESCHLÜSSE	31
-------------------------	-----------

ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

Gestützt auf das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, die dazugehörige Verordnung (RPV) vom 26. März 1986, das kantonale Baugesetz (BauG) vom 15. Juni 1967 sowie die Verordnung über den Regionalplan Landschaft vom 23. Oktober 1980 erlässt die Einwohnergemeinde Rünenberg folgende Zonenvorschriften Landschaft:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Zweck

Die Zonenvorschriften Landschaft bezwecken die Abstimmung zwischen verschiedenen Nutzungsbedürfnissen und Schutzbestrebungen aufgrund klarer Ziele, einer zweckmässigen Raumordnung und nach den Vorschriften der Verordnung betreffend dem Natur- und Heimatschutz.

Als Ziele sind insbesondere zu nennen:

1. Haushälterische Nutzung des Bodens.
2. Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bzw. des Landschaftshaushaltes.
3. Erhaltung des typischen Landschaftsbildes.
4. Erhaltung des geeigneten Kulturlandes für landwirtschaftliche Nutzung.
5. Schutz der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensräume.
6. Schutz der erhaltenswerten Bauten und historischen Objekte.

§ 2 Inhalt

¹ Der Zonenplan Landschaft im Massstab 1:5000 und das Zonenreglement Landschaft mit Anhang bilden als Zonenvorschriften Landschaft eine Einheit.

² Zur Orientierung sind den Zonenvorschriften Landschaft beigelegt:

- Index-Ordner 1 mit verschiedenen Inventaren
- Ergänzende Richtlinien des Gemeinderates

§ 3 Anwendungsbereich

Die Zonenvorschriften Landschaft finden innerhalb des Gemeindebannes Anwendung, soweit dafür nicht die Zonenvorschriften Siedlung massgebend sind und gelten für Bodennutzung, welche öffentlich-rechtlichen Vorschriften unterstehen.

§ 4 Allgemeine Bauvorschriften

¹ Alle zulässigen Bauten, Anlagen und Einrichtungen müssen sich hinsichtlich Standort, kubischer Erscheinung, Stellung der Baukörper, baulicher Gestaltung, Material- und Farbwahl sowie der Umgebungsgestaltung harmonisch in das Landschaftsbild einfügen.

² Bauliche und betriebliche Auswirkungen dürfen die Wohnqualität des angrenzenden Baugebietes nicht wesentlich beeinträchtigen.

§ 5 Spezielle Bauvorschriften

¹ In den Zonen, die mit der Signatur „Areal für Spezialvorschriften“ umrandet sind, dürfen Baubewilligungen nur aufgrund rechtskräftiger Quartierplanvorschriften erteilt werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Baugesuche für landwirtschaftliche Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 9.

² Die Vorschriften müssen mindestens enthalten:

- Angaben über Nutzungen
- Standorte von Gebäuden bzw. Anlagen
- Gebäudeabmessungen
- Dachform
- Baumaterialien und Farbgebung
- Umgebungsgestaltung
- Erschliessung / Parkierung

§ 6 Besitzstandsgarantie (Ergänzung RRB Nr. 1245 vom 09.05.1995)

¹ Zonenfremde Bauten und Anlagen, die rechtmässig bewilligt wurden, können weiterbestehen.

² Innerhalb des Perimeters für bestehende Kleinbauten mit erweiterter Besitzstandsgarantie dürfen alle vorhandenen Kleinbauten weiterbestehen und im bestehenden Volumen erneuert werden. Durch Naturereignisse (Feuer, Erdbeben, etc.) zerstörte Kleinbauten können im gleichen Umfang wieder erstellt werden. Massgebend für die Wiederherstellung ist das Inventar der Kleinbauten Gebiet Richtacker, vom Juli 1994.

II. ZONENEINTEILUNG

§ 7 Gliederung

¹ Der ganze Gemeindebann ausserhalb des Baugebietes ist in Grundzonen und überlagernde Schutzzonen gegliedert.

² Die Grundzonen gliedern sich in:

- Landwirtschaftszone
- Waldareal

-
- Zonen für öffentliche Anlagen und Werke
 - öW-Zone für Schiessanlage
 - öW-Zone für Militär/Zivilschutz und Abfallbewirtschaftung
 - öW-Zone für Spiel und Sport (Schliffi)
 - öW-Zone für Quelle
 - Spezialzone Wasserfallenhof
 - Spezialzone Skiliftanlagen
 - Spezialzone Seilbahnanlagen
 - Spezialzone Richtacker
 - Spezialzone Waldweide (siehe Quartierplan 1 "Waldweide", RRB Nr. 1511 vom 2.5.1990)

³ Die Schutzzonen gliedern sich in:

- Landschaftsschonzone
- Landschaftsschutzzone
- Naturschutzzone
- Naturschutz-Einzelemente
 - Fliessgewässer
 - Hecke/Gehölz, Waldrand
 - Einzelbaum, Baumreihe
 - Doline
- Kulturschutz-Einzelemente
 - archäologisches Einzelobjekt
 - schützenswerte Baute
- Quellschutz
 - Quellfassung
- Aussichtsschutzzonen

III. GRUNDZONEN

§ 8 Zweck

Die Grundzonen ordnen die zulässige Nutzung des Bodens.

§ 9 Landwirtschaftszone

¹ Die Landwirtschaftszone umfasst Land, das landwirtschaftlich genutzt werden soll.

² Bauten und Anlagen dürfen nur gestützt auf Artikel 22 RPG und Artikel 16 RPV errichtet oder geändert werden.

³ Im Zonenplan Landschaft sind die Fruchtfolgeflächen gemäss RPV speziell dargestellt. Fruchtfolgeflächen müssen in einem solchen Zustand bewahrt werden, dass sie bei Bedarf innert nützlicher Frist und ohne aufwendige Vorarbeit ackerbaulich genutzt werden können. Soweit baulich und betrieblich notwendig, dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen Fruchtfolgeflächen beanspruchen.

⁴ Angemessener Wohnraum ist in landwirtschaftlichen Heimwesen erlaubt für den Bewirtschafter und seine Familie sowie für Personen mit ihren Angehörigen, die hauptberuflich im Betrieb arbeiten.

⁵ Die Errichtung von angemessenem Wohnraum für die abtretende Generation ist zulässig.

⁶ In der Landwirtschaftszone mit Einschränkungen wird Wintersport betrieben. Die landwirtschaftliche Nutzung und das Erstellen von Bauten, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 9 Absatz 2 ist soweit gewährleistet, dass dadurch der Skisportbetrieb im Winter nicht behindert oder verunmöglicht wird. Insbesondere dürfen nur demontierbare Weidzäune erstellt werden.

§ 10 Waldareal

Für das Waldareal und dessen Abgrenzungen gegenüber der Landwirtschaftszone gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes betreffend die Eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11. Oktober 1902, die dazugehörige Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1965 sowie die kantonale Vollziehungsverordnung vom 3. Dezember 1903.

§ 11 Zonen für öffentliche Anlagen und Werke

¹ In diesen Zonen dürfen nur öffentliche Bauten, Anlagen und Werke erstellt werden, welche die Voraussetzungen von § 20, Absatz 3, im BauG erfüllen.

Dies betrifft:

- 1 öW-Zone für Schiessanlage
- 2 öW-Zone für Militär/Zivilschutz und Abfallbewirtschaftung
- 3 öW-Zone für Spiel und Sport (Gebiet Schliffi)
- 4 Quelle

² Bauten, Anlagen und Werke dürfen die Schutzziele der angrenzenden Schutzzonen nicht beeinträchtigen.

§ 12 Spezialzone Waldweide

⇒ **(siehe Quartierplan 1 "Waldweide", RRB Nr. 1511 vom 2.5.1990)**

¹ Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Intensiverholung und des Ausflugsverkehrs bestimmt.

² Erlaubt sind unter Berücksichtigung der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzone:

- Um- oder Neubau des Restaurationsbetriebes
- Erstellung eines Ferienheimes
- Bauten und Anlagen für Spiel und Sport
- Einrichtungen für den Ausflugsverkehr
- SAC-Haus

³ Auf die Anliegen der Landwirtschaft in dieser Zone ist Rücksicht zu nehmen.

⁴ Die landwirtschaftliche Nutzung und die Erstellung von landwirtschaftlichen Bauten, Anlagen und Einrichtungen ist im Sinne von § 9 gewährleistet.

§ 13 Spezialzone Wasserfallenhof

¹ Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen der Intensiverholung, der Schulung und des Ausflugsverkehrs bestimmt.

² Erlaubt sind unter Berücksichtigung der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzone:

- Um- oder Ausbau des Hotels und des Restaurationsbetriebes
- Einrichtungen für den Ausflugsverkehr
- Bauten und Anlagen für Spiel und Sport
- Seminar- und Schulungsbetrieb

§ 14 Spezialzone Skiliftanlage

¹ Diese Zone ist für Bauten, Anlagen und Einrichtungen bestimmt, die dem Skisport dienen.

² Erlaubt sind unter der Berücksichtigung der Schutzziele der angrenzenden Landschaftsschutzzone:

- Skiliftanlagen
- für den technischen Skiliftbetrieb notwendige Bauten, Anlagen und Einrichtungen

³ Die Anlagen müssen sich möglichst harmonisch ins Landschaftsbild einfügen.

⁴ Die landwirtschaftliche Nutzung ist soweit gewährleistet, dass dadurch der Skiliftbetrieb im Winter nicht behindert oder verunmöglicht wird. Insbesondere dürfen nur demontierbare Weidzäune erstellt werden.

⁵ Die Erschließung der Skiliftanlagen wird ausschliesslich durch die Seilbahn Reigoldswil-Wasserfallenhof sichergestellt.

§ 15 Spezialzone Seilbahnanlage (RRB Nr. 16 vom 10. Januar 2006)

¹ In dieser Zone sind Nutzungen, Bauten und Anlagen sowie permanente Einrichtungen erlaubt, die dem Betrieb einer Seilbahnanlage sowie dazugehörigen bzw. damit verbundenen Tourismus- und Erholungsaktivitäten dienen.

² Unter Berücksichtigung der Schutzziele der überlagerten bzw. angrenzenden Schutzzonen und Schutzobjekte sind insbesondere zulässig:

- Seilbahnanlagen (Masten etc.).
- Gebäulichkeiten und Einrichtungen, die für den Seilbahnbetrieb technisch oder betrieblich unmittelbar notwendig sind.
- für den Betrieb notwendige Anlagen und Einrichtungen (Parkplätze, Zufahrten, Spielplätze, öffentliche Plätze u.a.m.).
- Restaurationsbetrieb im Nahbereich der Seilbahnstation.

³ Die ganze Anlage muss sich möglichst harmonisch ins Landschaftsbild einfügen. Den Aspekten des Vogelschutzes ist angemessene Rechnung zu tragen.

⁴ Die Seilbahn darf eine Beförderungskapazität von 650 Personen/Std. bergwärts nicht überschreiten.

⁵ Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung bleibt mit den durch die Spezialzone bedingten Einschränkungen gewährleistet. Zu beachten sind auch die Konzessionsbestimmungen des UVEK über den Bau und den Betrieb der Seilbahnanlage.

⁶ Der Gemeinderat legt in Absprache mit der Gemeinde Reigoldswil entsprechende Richtlinien fest.

§ 16 Spezialzone Richtacker (Ergänzung RRB Nr. 1245 vom 09.05.1995)

¹ Diese Zone ist für Familiengärten samt den dazugehörenden Einrichtungen bestimmt.

² Es gelten folgende Bestimmungen:

- a) pro Gartengrundstück ist 1 Gerätehäuschen (Kleinbaute gemäss § 23 der VVO zum BauG) zulässig.
- b) für die Erstellung eines Gerätehäuschens (Kleinbaute) muss das Gartengrundstück ein Ausmass von mindestens 500 m² aufweisen.
- c) Bauvorschriften für Gerätehäuschen
 - Parzellenfläche bzw. Pachtgrundstück mind. 500 m²
 - Gebäudegrundfläche max. 10 m²
 - Gebäudehöhe (gew. Terrain bis First) max. 2.5 m
 - Dachform Satteldach
 - Dachneigung 10 – 30°
 - Dachvorsprung max. 0.6 m
 - Fassaden mit sichtbarer Holzverschalung, Naturfarben
 - Bedachung in braunem Material
 - Verwendung von Blech, Skobalit und ähnlichen Materialien nicht zulässig
 - Abgrabungen max. 1 m
 - Auffüllungen max. 1 m

³ Die Parkierung hat zentral auf einem Sammelparkplatz zu erfolgen. Die Parkfläche darf das Landschaftsbild sowie den Naturhaushalt nicht beeinträchtigen und ist in das Gelände harmonisch einzupassen. Insbesondere ist auf einen Hartbelag zu verzichten. Der Gemeinderat kann weitere Richtlinien erlassen.

⁴ Weitere Bestimmungen sind privat-rechtlich zu regeln.

IV. SCHUTZZONEN

§ 17 Zweck

Die festgelegten Grundzonen sind teilweise mit Schutzzonen überlagert. Diese bezwecken Nutzungseinschränkungen im Sinne ihres Schutzzieles.

§ 18 Landschaftsschonzone

¹ Die Landschaftsschonzone bezweckt die Erhaltung zusammenhängender Landschaften für eine ökonomische land- und forstwirtschaftliche Nutzung sowie aus ökologischen, ästhetischen und sozialkulturellen Gründen.

² Überlagert die Landschaftsschonzone die Landwirtschaftszone, so sind landwirtschaftliche Bauten und Anlagen für nicht standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung unabhängige Betriebe soweit zulässig, als sie nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

³ Überlagert die Landschaftsschonzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in die Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

⁴ Die Landschaftsschonzone nimmt neben der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung diejenigen Einrichtungen in landschaftsschonender Art auf, die einen Standort ausserhalb des Baugebietes rechtfertigen und nicht einer anderen Zone zugewiesen werden können. Voraussetzung dazu ist die Ausscheidung einer Spezialzone mit entsprechender Zweckbestimmung, sofern nicht eine Ausnahmegewilligung erteilt werden kann.

§ 19 Landschaftsschutzzone

¹ Die Landschaftsschutzzone umfasst regionaltypische Landschaften, die ihrem Bestand aus ökologischen, ästhetischen und sozialkulturellen Gründen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben sollen.

² Innerhalb dieser Zone dürfen nur Veränderungen vorgenommen werden, die den Zielsetzungen des Landschaftsschutzes nicht widersprechen. Insbesondere ist die kleinräumige Gliederung mit Bäumen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation zu bewahren bzw. zu fördern.

³ Überlagert die Landschaftsschutzzone die Landwirtschaftszone, so dürfen landwirtschaftliche Bauten und Anlagen nur für standortbedingte und von der ordentlichen Bodenbewirtschaftung abhängige Betriebe errichtet werden. Betriebe für gewerblich-industrielle Tierhaltung ohne eigene Futterbasis, Glashausgärtnereien usw. sind nicht erlaubt.

⁴ Die Interessen der landwirtschaftlichen Nutzung sind angemessen zu berücksichtigen. Für die Weiterentwicklung von landwirtschaftlichen Familienbetrieben sind innere Aufstockungen, neue Bewirtschaftungsformen und Spezialkulturen zugelassen.

⁵ Überlagert die Landschaftsschutzzone Waldareal, so übernehmen die zuständigen Forstorgane die Aufgabe, bei der forstwirtschaftlichen Nutzung die Schutzziele zu berücksichtigen und diese in Waldwirtschaftspläne zu integrieren.

⁶ Spezifische Schutzbestimmungen für die gesamte Landschaftsschutzzone:

- keine massiven Einfriedungen mit Ausnahme von Weid- und Wildschutzzäunen
- keine Lagerplätze und Deponien, welche nicht dem land- und forstwirtschaftlichen Eigenbedarf dienen
- keine Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen), welche das Landschaftsbild auf die Dauer beeinträchtigen
- keine grösseren Hartbelagsflächen ausser für Wegbau und die Hofflächen von Landwirtschaftsbetrieben
- keine Reklamen und dergleichen

⁷ Zusätzliche Schutzbestimmungen im Waldareal:

- Der Charakter des bestehenden Mischwaldes ist zu erhalten. Eine standortgerechte Arten- und Altersvielfalt ist zu fördern.
- Verjüngungsflächen sind räumlich und zeitlich so anzuordnen, dass sie möglichst wenig in Erscheinung treten.
- Neue Forstwege sind mit möglichst geringen Eingriffen auszuführen.
- Am Waldrand ist ein natürlich abgestufter Aufbau mit einem Waldsaum anzustreben und zu erhalten.
- Grundsätzlich keine Begradigungen der bestehenden Waldränder.

Im weiteren sind die vom Gemeinderat erlassenen ergänzenden Richtlinien für „Waldflächen in der Landschaftsschutzzone“ zu beachten.

⁸ Der Betrieb der bestehenden, im Plan bezeichneten Aushubdeponien und Ausbeutungsgruben für den örtlichen Wegbau, bleibt unter grösstmöglicher Berücksichtigung der Schutzziele gewährleistet.

§ 20 Naturschutzzonen

¹ Naturschutzzonen bezwecken die Bewahrung und Pflege naturkundlich und ökologisch wertvoller Landschaftsteile, den Schutz bedrohter und seltener Pflanzen- und Tierarten und die Sicherung ihrer Lebensräume.

² In den Naturschutzzonen dürfen keine Massnahmen oder Veränderungen vorgenommen werden, welche den Schutzzielen zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzzonen in ihrem Bestand zu gefährden oder in Wert und Wirkung zu beeinträchtigen. Den geschützten Objekten zugeführte Schäden sind zu Lasten des Verursachers zu beheben.

³ Im Offenland sind als solche Massnahmen insbesondere zu nennen:

- Erstellen von Bauten und Anlagen
- Terrainveränderungen (Abgrabungen und Aufschüttungen)
- Deponien und Ablagerungen
- jegliche Düngung sowie chemische Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfung

⁴ Im Wald gelten zu den in Absatz 3 enthaltenen Vorschriften folgende zusätzlichen Bestimmungen:

- insbesondere ist der Charakter der bestehenden Waldgesellschaft zu erhalten
- die forstwirtschaftliche Nutzung ist soweit zulässig, als sie dem Schutzzweck nicht widerspricht
- neue Forst- und Fusswege sind in der Regel im Rahmen des genehmigten Generellen Waldwegprojektes zulässig

Im weiteren sind die vom Gemeinderat erlassenen ergänzenden Richtlinien für „Waldflächen in den Naturschutzzonen“ zu beachten.

⁵ Der Anhang 1 enthält die spezifischen Schutz- und Pflegebestimmungen für die einzelnen Naturschutzzonen.

⁶ Naturschutzzonen von nationaler oder kantonaler Bedeutung sind gemäss der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Naturdenkmäler des Kantons Basel-Landschaft aufzunehmen. Mit der Aufnahme in dieses Inventar treten die kantonalen Schutzbestimmungen in Kraft.

⁷ Je nach Zuständigkeit obliegt es den kantonalen Behörden oder dem Gemeinderat, Pflegepläne zu erlassen, die Aufsicht zu regeln, für allfällige Entschädigungen an die betroffenen Grundeigentümer aufzukommen und Beiträge an die Pflegekosten auszurichten.

§ 21 Naturschutz-Einzelemente

¹ Die Ausscheidung der Naturschutz-Einzelemente dient:

- der Erhaltung und der Pflege eines ökologisch ausgeglichenen Landschaftshaushaltes
- der Erhaltung der Artenvielfalt von Fauna und Flora
- der Erhaltung des typischen Landschaftsbildes
- der Sicherstellung ökologisch, naturkundlich, ästhetisch oder sozial-kulturell wertvoller Natur- und Kulturdenkmäler

² Der Anhang 2 enthält die spezifischen Schutz- und Pflegebestimmungen für die einzelnen Naturschutz-Einzelemente.

³ Im weiteren gelten die Bestimmungen von § 20, Absätze 2, 6 und 7 sinngemäss.

§ 22 Kulturschutz-Einzelemente

¹ Die Ausscheidung der Kulturschutz-Einzelemente bezweckt die Bewahrung und die Pflege kulturhistorisch, ästhetisch und teilweise auch ökologisch bedeutender Objekte.

² An diesen Schutzobjekten dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden, welche dem Schutzziel zuwiderlaufen. Insbesondere ist es untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ihrem Wert oder ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen.

³ Der Anhang 3 enthält die spezifischen Schutz- und Pflegebestimmungen für die einzelnen Objekte. Als Bestandteil der Landschaft sind insbesondere die schützenswerten Bauten fachgerecht zu erhalten.

§ 23 Quellschutz

¹ Die Bezeichnung der Quellfassungen im Zonenplan Landschaft bezweckt den Schutz, die Erhaltung und den Unterhalt der betreffenden Quellen samt ihrem Einzugsgebiet, der natürlichen Zuleitungswege, der Fassungsanlage und der Brunnstube.

² Alle Quellen unterliegen der kantonalen Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. April 1971. Quellen mit öffentlichem Interesse unterstehen der kantonalen Kontrollstelle.

³ Für die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Quellfassungen sind im Anhang 4 Schutzziel sowie Schutz- und Pflegemassnahmen festgelegt worden.

§ 24 Aussichtsschutzzonen

¹ Diese Zonen bezwecken die Freihaltung und Wahrung von landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten von bestimmten bezeichneten Standorten und Lagen aus.

² In den Aussichtsschutzzonen sind Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Neupflanzungen höhenmässig zu begrenzen, dass die Aussicht auf die im Anhang 5 bezeichneten Gebiete und Ausblicksrichtungen bewahrt bleibt.

V. AUSNAHMEN

§ 25 Ausnahmen für die Errichtung oder Änderung von zonenfremden Bauten und Anlagen

¹ Der Gemeinderat kann, gestützt auf Artikel 24 RPG und im Sinne von § 11 BauG, dem Regierungsrat Ausnahmen beantragen, wenn:

- a) neue Bauten und Anlagen auf einen Standort angewiesen sind, wo sie nach den ordentlichen Zonenvorschriften Landschaft nicht möglich wären.
- b) bestehende, rechtmässig erstellte Bauten und Anlagen, die den Zonenvorschriften Landschaft nicht entsprechen, umgestaltet oder geringfügig erweitert werden sollen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

§ 26 Ausnahme von Schutzvorschriften

¹ Je nach Zuständigkeit kann die kantonale Behörde oder der Gemeinderat Ausnahmen von den im Reglement oder in den Anhängen festgehaltenen Schutzvorschriften bewilligen.

² Ausnahmen dürfen nur bewilligt werden, wenn sich daraus keine schwerwiegenden Konflikte mit den Zielsetzungen der Zonenvorschriften Landschaft ergeben, wenn wichtige Gründe geltend gemacht werden können und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen oder in ausgesprochenen Härtefällen.

VI. BEWILLIGUNGSWESEN

§ 27 Baugesuche

Bei der Erteilung von Bewilligungen sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Baugesuche müssen nebst dem gemäss § 25 Absatz 1 der Vollziehungsverordnung zum Baugesetz erforderlichen Unterlagen einen Plan über die vorgesehene Umgebungsgestaltung enthalten.
- Bewilligungen können mit allen für eine wirksame Durchsetzung der Zonenvorschriften Landschaft erforderlichen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 28 Vollzug der Zonenvorschriften

¹ Der Gemeinderat ist für die Anwendung der Zonenvorschriften unter Berücksichtigung der dazugehörigen Beilagen verantwortlich. Er hat bei vorschriftswidrigen Vorhaben fristgemäss Einsprache zu erheben.

§ 29 Beratende Kommission

¹ Zur Wahrung der Interessen und zur Erfüllung der Schutzbestimmungen setzt der Gemeinderat eine beratende Kommission ein.

² Die Gemeinde stellt durch das Budget einen Kredit bereit, den der Gemeinderat auf Antrag der beratenden Kommission für Aufgaben des Naturschutzes verwendet.

§ 30 Inventar

Der Gemeinderat erstellt ein Inventar, in welchem alle interessanten und schützenswerten Naturobjekte des Gemeindegebietes mittels Verzeichnis und Plan registriert und umschrieben sind. Das Inventar ist periodisch nachzuführen und vom Gemeinderat als wegleitende Entscheidungsgrundlage zu berücksichtigen.

§ 31 Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle

In allen Fällen bleibt die Rechts- und Zweckmässigkeitskontrolle durch die Bewilligungsbehörde vorbehalten.

§ 32 Strafen

Zuwiderhandlungen werden – soweit nicht andere kantonale Gesetze oder Bundesrecht Anwendung finden – wie solche gegen das Baugesetz bestraft.

§ 33 Aufhebung früherer Beschlüsse

Alle früheren, diesem Erlass widersprechenden Vorschriften sind aufgehoben.

§ 34 Inkrafttretung

Die von der Gemeinde beschlossenen Zonenvorschriften Landschaft treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

NATURSCHUTZZONEN NR. 1.1 – 1.9

Naturschutzzone Nr. 1.1

Flurname:	<u>Kapflühli</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.1
Beschreibung:	Orchideen-Föhrenwald, geologischer Aufschluss, Felskopf aus Sequan-Kalk mit typischer Felsflora; darunter Effingerschichten mit Molinia-Föhrenwald. Mosaik trockener und feuchterer Stellen mit Insektenblumen, Gemeiner Liliensimse, Grosseem Zweiblatt, Türkenbundlilie. Wahrscheinlich einziger Fundort des Zweiblättrigen Wollgrasses.
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Bürgergemeinde Waldenburg
Schutzziel:	Erhalten der vorhandenen Bestandesstruktur von Baum-, Strauch- und Krautschicht, wie sie sich heute artenvielfältig präsentiert.
Schutzmassnahmen:	Keine weiteren Wald- und Wanderwege. Vorbehalten bleiben allfällige Sicherungsmassnahmen bei grösseren Erdschlipfen.
Pflegemassnahmen:	In der nordwestlichen Ecke des Gebietes kann eine normale Waldbewirtschaftung erfolgen. Im übrigen Teil sollen während ca. 20 Jahren keine Eingriffe erfolgen, sofern dies die Erhaltung der artenreichen Krautschicht nicht früher erfordert. Dürrständer sind stehen zu lassen.
Sicherstellung:	Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen anzupassen.
Pflege/Unterhalt:	Forstdienst
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

Naturschutzzone Nr. 1.2

Flurname:	<u>Schlossberg-Gerstelfluh</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.2
Beschreibung:	<p>Verschiedene Waldgesellschaften, Geologie und Topographie. Nordhang mit 60 m hoher Felswand und darunter eine Geröllhalde. Linden-Buchen-, Hirschzunge-Ahorn- und Blaugras-Buchen-Wald. Felsgrat mit markanten Felstürmen und sattelartigen Übergängen. Verschiedene prägnante Fels- und Erosionsformen. Gratband mit Kalk-Föhren- und Blaugras-Buchen-Wald.</p> <p>Der Südhang ist geprägt durch ausgedehnte Geröllhalden und bis 100 m hohe Felswände. Eichen-Föhre-Buchs-Buschwald, Blaugras-Buchen-, Seggen-Buchen- und Orchideen-Föhren-Wald.</p>
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Bürger- und Einwohnergemeinde Waldenburg, Kanton BL, Private
Schutzziel:	Erhalten des stark strukturierten Geländes mit seiner ganzen Artenvielfalt an Baum-, Strauch- und Krautschichten. Erhaltung der artenreichen Fauna, insbesondere der Juravipern-Population.
Schutzmassnahmen:	Auf dem Gratband sind keine Eingriffe zugelassen. Das Dürholz darf nicht ausgeräumt werden. Am Südhang darf auf grosser Fläche für 20 Jahre kein Eingriff in die Baumschicht vorgenommen werden.
Pflegemassnahmen:	Grundsätzlich ist eine normale Waldpflege mittels Durchforstung und Verjüngungshieben im Ausmass von 5 – 25 a möglich (Felssturzgebiet im Gebiet Schlossberg, nordwestlicher Teil, max. 50 a). Auf Fehlstellen ist nur die Abspflanzung von standortgerechten Arten zulässig. Die Strauchschicht darf zwecks Verjüngung in kleinen Flächen auf dem Stock gesetzt werden. In der Krautschicht sind seltene Arten durch selektives Zurückschneiden von Sträuchern und Gras zu begünstigen.
Sicherstellung:	Die Gemeinde sollte über das gesamte Gebiet einen Pflegeplan erstellen. Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen anzupassen.
Pflege/Unterhalt:	Forstdienst
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung ausrichten.

Naturschutzzone Nr. 1.3

Flurname:	<u>Schleife, Richtifluh</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.3
Beschreibung:	Verschiedene Waldgesellschaften, Geologie und Topographie. Gratpartie mässig steil nach Osten abfallend mit Kalk-Föhren- und Blaugras-Buchen-Wald. Gut entwickelte Strauch- und Krautschicht. Nordosthang sehr steil, Buchenbestand mit Buchs, Hasel und Strauchwicke. Südhang sehr steil mit Felsbändern durchzogen, darunter ausgedehnte Geröllhalden. Eichen-Föhren-Buchs-Buschwald mit vielen originellen (knorrigen) Exemplaren. Strauch- und Krautschicht sehr gut entwickelt. Im Gebiet Richtacker verschiedene Magerrasen und Blumenwiesen, durchsetzt mit Hecken, Gehölzen und Bäumen.
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Bürgergemeinde Waldenburg, Private
Schutzziel:	Erhalten der bisherigen Bestandesstruktur von Baum-, Strauch- und Krautschicht, wie sie sich heute artenvielfältig präsentiert. Erhalten der Laubholzbestockung mit Buchsunterwuchs am Nordosthang. Erhaltung der artenreichen Fauna, insbesondere der Juravipern-Population. Erhalten der Magerrasen und Blumenwiese in ihrer feingliedrigen Struktur und Verteilung.
Schutzmassnahmen:	Infolge Steinschlaggefahr ist im östlichen Teil des Gebietes eine gut entwickelte Baum- und Strauchsicht anzustreben. Die Versorgungs- und Erholungseinrichtungen auf und neben dem Grat sind auf ein Minimum zu beschränken. Keine Terrainveränderungen. Keine Düngung der im Zonenplan Landschaft bezeichneten Magerrasenflächen.
Pflegemassnahmen:	Am Südhang keine Eingriffe in der Baumschicht während ca. 20 Jahren. Auf der Gratpartie ist jeglicher Eingriff zu unterlassen. Das Dürholz darf nicht ausgeräumt werden. Magerrasen und Blumenwiesen nicht vor dem 15. Juni schneiden (max. 2 Schnitte/Jahr). Schnittgut wegführen.
Sicherstellung:	Der Kanton hat die Naturschutzzone 1.3 in das Kantonale Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufzunehmen. Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen anzupassen. Die Grundeigentümer sind über die Pflegemassnahmen zu orientieren.
Pflege/Unterhalt:	Forstdienst, Bewirtschafter
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Entschädigung:	Gemäss § 20, Absatz 7 des Zonenreglementes Landschaft

Naturschutzzone Nr. 1.4

Flurname:	<u>Sennhöhe</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.4
Beschreibung:	Steiler felsiger Südhang, der oben in einen Bergrücken übergeht. Seggen-Buchen, Blaugras-Buchen-, Linden-Buchen-Wald, Kalk-Föhren-Wald. 80 – 100 jähriger Mischbestand. Nach Westen nimmt die Bestandeshöhe auf ca. 10 m ab und nimmt Niederwald-Charakter an. Strauchschicht spärlich, Krautschicht stark vergrast. Artenreiche, seit Jahrzehnten nicht mehr gedüngte Magerweide südlich und östlich des Waldrandes.
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Private
Schutzziel:	Erhalten der artenreiche Waldgesellschaft und des Mischungs-Charakters, wie er sich heute präsentiert. Erhalten der artenreichen Magerweide.
Schutzmassnahmen:	Keine Erholungseinrichtungen auf dem Bergrücken. Keine Verwendung von Düngemitteln.
Pflegemassnahmen:	Normale Waldpflege mittels Durchforstung und kleinflächigen Verjüngungshieben. Bei mangelhafter Versamung nur Auspflanzung von Föhre, Buche, Eiche, Sommerlinde, Esche, Bergahorn, Feldahorn, Mehlbeere, Aspe. Extensive Beweidung. Mahd nach Bedarf zur Entfernung aufkommender Gehölze.
Sicherstellung:	Der Kanton hat die Naturschutzzone 1.4 in das Kantonale Inventar der geschützten Naturdenkmäler aufzunehmen. Die Waldbewirtschaftung ist den Schutzzielen anzupassen. Die Grundeigentümer sind über die Pflegemassnahmen zu orientieren.
Pflege/Unterhalt:	Grundeigentümer
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Entschädigung:	Gemäss § 20, Absatz 7 des Zonenreglementes Landschaft

Naturschutzzone Nr. 1.5

Flurname:	<u>Enziane-Wasserfalle-Säuschwenki</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.5
Beschreibung:	Mässig steiler bis sehr steiler, schwach terrassierter Südhang, der im Osten in eine westwärts fallende Hangmulde, im Westen rasch in einen sehr steilen felsigen Westhang übergeht. 90 – 100 jähriger Bestand von Tanne, Fichte, Föhre, Buche. Urwüchsige Baumformen. Strauchschicht: spärlich bis mässig. Krautschicht: üppiger Graswuchs als Folge des lockeren Bestandesschlusses.
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Bürgergemeinde Waldenburg, Bürgergemeinde Reigoldswil
Schutzziel:	Erhalten der vorhandenen Artenmischung in Baum-, Strauch- und Krautschicht.
Schutzmassnahmen:	Für 20 Jahre keine Eingriffe im westlichen Teil; auf der Grat- und an der oberen Hangpartie keine neuen Wander- und Waldwege.
Pflegemassnahmen:	Im unteren Hangteil normale Waldpflege mittels Durchforstung und Verjüngungshieben im Ausmass von 10 – 25 a. Bei fehlender Versamung nur Auspflanzung von Föhre, Bergahorn, Esche, Mehlbeere und Eibe zulässig.
Sicherstellung:	Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen anzupassen.
Pflege/Unterhalt:	Forstdienst
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

Naturschutzzone Nr. 1.6

Flurname:	<u>Dürrenberg</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.6
Beschreibung:	Mässig steiler bis sehr steiler, schwach terrassierter Nordhang. Im oberen Teil kleines Felsband. Blockschutt-Fichten-Wald, 90 – 110 jähriger Mischbestand von Tanne, Fichte, Föhre, Buche, Laubhölzer. Strauchschicht mässig entwickelt, Krautschicht mässig bis üppig entwickelt.
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Bürgergemeinde Waldenburg
Schutzziel:	Erhalten des Waldtypes „Blockschutt-Fichten-Wald“. Die heutige Artenvertretung in Baum-, Strauch- und Krautschicht ist zu erhalten und zu fördern.
Schutzmassnahmen:	Keine weiteren Waldwege.
Pflegemassnahmen:	Rücksichtsvolle Waldpflege mittels Durchforstung und kleinen Verjüngungshieben. Allfällige Auspflanzungen sind auf Fichten zu beschränken.
Sicherstellung:	Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen anzupassen.
Pflege/Unterhalt:	Forstdienst
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

Naturschutzzone Nr. 1.7

Flurname:	<u>Nünbrunnen</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.7
Beschreibung:	Stark gegliedertes, reichhaltiges Gebiet mit zerklüfteter Struktur. Verschiedene Expositionen und Lokalklimaten. Besondere Waldbestände, bedeutende Felsflora.
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Private
Schutzziel:	Erhalten der typischen Geländeformen und der vorhandenen Bestandesstruktur von Baum-, Strauch- und Krautschicht.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit, keine neuen Waldwege, keine standortfremden Baumarten.
Pflegemassnahmen:	Waldpflege unter Berücksichtigung der standortgerechten Arten.
Sicherstellung:	Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen anzupassen.
Pflege/Unterhalt:	Grundeigentümer
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

Naturschutzzone Nr. 1.8

Flurname:	<u>Brocheni Fluh und Runse Wattelbach</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.8
Beschreibung:	Mit Oligozän gefüllte Synklinale im Sequenkalk, kühl-schattige Mergelhänge mit vielen Eiben. Besondere Waldtypen, Waldbestände und Waldränder. Schöner Wasserfall mit besonderen Erosionsformen (Runse).
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Bürgergemeinde
Schutzziel:	Erhalten der typischen Geländeformen und der vorhandenen Bestandesstruktur von Baum-, Strauch- und Krautschicht.
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderung der Bodenbeschaffenheit, keine neuen Waldwege, keine standortfremden Baumarten.
Pflegemassnahmen:	Waldpflege unter Berücksichtigung der vorhandenen Baum-, Strauch- und Krautschicht. Keine standortfremden Arten einbringen.
Sicherstellung:	Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen anzupassen.
Pflege/Unterhalt:	Forstdienst
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

Naturschutzzone Nr. 1.9

Flurname:	<u>Gemeindematt/Richtacker</u>
Naturschutzinventar:	Auflage Nr. 1.9
Beschreibung:	Hornisrütibächli in bewaldetem Bacheinschnitt. Naturnahe Waldbestände mit verschiedenen Waldgesellschaften des Zahnwurz-Buchenwaldes und zum Teil schön ausgebildeten Waldmänteln. Schöne Eibenbestände.
Begrenzung:	siehe Zonenplan Landschaft
Eigentümer:	Bürgergemeinde Waldenburg
Schutzziel:	Erhalten der vorhandenen Bestandesstruktur von Baum-, Strauch- und Krautschicht, wie sie sich heute artenvielfältig präsentiert. Erhalten des natürlichen Bauchlaufes.
Schutzmassnahmen:	Keine Kahlschläge. Keine Veränderungen der Bodenbeschaffenheit und der markanten Erosionsformen (Bacheinschnitt).
Pflegemassnahmen:	Selektive Waldpflege mittels Durchforstung unter Berücksichtigung der standortgerechten Baumarten. Bei Verjüngungsschlägen sind die Eiben zu schonen. Naturverjüngung anstreben. Auf natürliche Stufigkeit bei der Waldrandpflege achten. Bei sich aufdrängenden Bachverbauungen sollen nur ingenieurbiologische Massnahmen (Lebendverbau) zur Anwendung gelangen.
Sicherstellung:	Der Waldwirtschaftsplan ist den Schutzzielen anzupassen.
Pflege/Unterhalt:	Forstdienst
Aufsicht:	Kantonsforstamt, Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

FLIESSGEWÄSSER

(Naturschutz-Einzelemente)

Inventar:	Index 1.4.01 bis 1.4.15
Beschreibung:	Vordere Frenke, Brestenbergbächli, Chapfbächli, Humbelbächli, Gerstelbach, Schellenbergbach, Nünbrunnenbach, Wattelbach, Säuschwänkibach, Rotherdbächli, Hornisrütibächli, Sennmattbächli, Weigistbach, Nünbrunnen
Schutzziel:	Erhalten und Pflege der offenen Bachläufe und deren Uferbereiche in einem möglichst naturnahen Zustand. Fördern der Uferbestockung beidseitig entlang der Bachläufe.
Schutzmassnahmen:	Offene Bachläufe und deren Uferbereiche dürfen nicht verunreinigt werden. Ablagerungen jeglicher Art sowie die Verwendung von Jauche oder Herbiziden in Bachnähe sind verboten. Es darf höchstens bis 2 m an das Ufer heran gepflügt werden. Auf neue Eindolungen und Kanalisierungen ist zu verzichten. Ufergehölze dürfen in ihrem Bestand nicht gefährdet oder gar beseitigt werden.
Pflegemassnahmen:	Die Bachläufe sind regelmässig zu säubern. Bei sich aufdrängenden Bachverbauungen sollen nur ingenieurbiologische Massnahmen (Lebendverbau) zur Anwendung gelangen. Die Uferbestockung ist alle 5 - 15 Jahren selektiv und abschnittsweise zurückzuschneiden. Uferbestockungen werden durchforstet. Das Schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen ist im Sinne einer Durchforstung gestattet. Schnellwachsende Arten werden abschnittsweise alle 5 – 15 Jahre am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnitten (langsam wachsende Arten begünstigen).
Pflege/Unterhalt:	Kanton, Gemeinde, Gewässeranstösser
Aufsicht:	Kanton, Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann der Kanton bzw. die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

HECKE / GEHÖLZ, WALDRAND

(Naturschutz-Einzelemente)

Naturschutzinventar: Auflage Nr. 2.1

Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Hecken / Gehölze, Wald- ränder prägen zu einem wesentlichen Teil das Landschaftsbild und ha- ben bezüglich Pflanzen- und Tierwelt eine besondere Bedeutung.
Schutzziel:	Die bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten.
Schutzmassnahmen:	Es ist untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden, in ih- rem Wert oder in ihrer Wirkung zu beeinträchtigen oder gar zu beseiti- gen.
Pflegemassnahmen:	<ul style="list-style-type: none"> - Die Pflege und Nutzung soll periodisch (alle 5 – 10 Jahre) und ab- schnittweise erfolgen. - Die Vielfalt an standortgerechten Baum- und Straucharten ist zu för- dern, indem langsam wachsende Arten seltener geschnitten werden. - Es ist eine natürliche Artenvielfalt und Durchmischung anzustreben. Standortgerechte Hölzer sind zu begünstigen. - Niederhecken werden in den Randpartien und oben alle 1 – 3 Jahre zurückgeschnitten. - Strauchhecken werden alle 5 – 15 Jahre selektiv zurückgeschnitten. Schnellwachsende Arten können dabei auf den Stock gesetzt, d.h. abschnittweise am Boden oder auf 1 m Höhe abgeschnitten werden. Langsam wachsende Arten sind nur etwas zurückzuschneiden. - Uferbestockungen und Baumhecken werden durchforstet. Das Schlagen von einzelnen Bäumen und Büschen ist im Sinne einer Durchforstung gestattet. Schnellwachsende Arten werden abschnitt- weise alle 5 – 15 Jahre am Boden oder bis auf 1 m Höhe abgeschnit- ten (langsam wachsende Arten begünstigen). - Die Pflegearbeiten sind im Herbst und Winter durchzuführen. Auf fruchttragende Sträucher ist dabei Rücksicht zu nehmen.
Sicherstellung:	Die Grundeigentümer sind über die Schutzziele, die Nutzung und Pflege der Objekte aufzuklären.
Pflege/Unterhalt:	Grundeigentümer
Aufsicht:	Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

EINZELBAUM, BAUMREIHE

(Naturschutz-Einzelemente)

Naturschutzinventar: Auflage Nr. 2.2

Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Einzelbäume / Baumreihen sind für das Landschaftsbild von besonderer Bedeutung.
Schutzziel:	Die bezeichneten Schutzobjekte sind an ihrem Standort und in ihrem Bestand zu erhalten.
Schutzmassnahmen:	Es ist untersagt, die Schutzobjekte in ihrem Bestand zu gefährden oder zu beseitigen. Bei Wegfall eines geschützten Objektes ist in seiner unmittelbaren Nähe ein Ersatzobjekt zu pflanzen.
Pflegemassnahmen:	Die Pflege ist auf eine möglichst grosse Lebenserwartung der Bäume auszurichten.
Sicherstellung:	Die Grundeigentümer sind über die Schutzziele und die Pflegemassnahmen aufzuklären.
Pflege/Unterhalt:	Grundeigentümer
Aufsicht:	Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig hohem Aufwand für das Neupflanzen eines überalterten Baumes leistet die Einwohnergemeinde einen Beitrag.

DOLINE

(Naturschutz-Einzelemente)

Naturschutzinventar: Auflage Nr. 2.3

Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Dolinen (Einbruchtrichter) sind juratypische Verwitterungserscheinungen.
Schutzziel:	Die bezeichneten Dolinen sind zu erhalten.
Schutzmassnahmen:	Jegliches Auffüllen bzw. Abgraben im Bereich der Dolinen ist untersagt. Verhindern einer vollständigen Überwachsung durch Bäume und Sträucher.
Aufsicht:	Gemeinderat (beratende Kommission)
Entschädigung:	Bei unverhältnismässig grossem Aufwand kann die Einwohnergemeinde eine angemessene Entschädigung entrichten.

ARCHÄOLOGISCHE EINZELOBJEKTE

(Kulturschutz-Einzelemente)

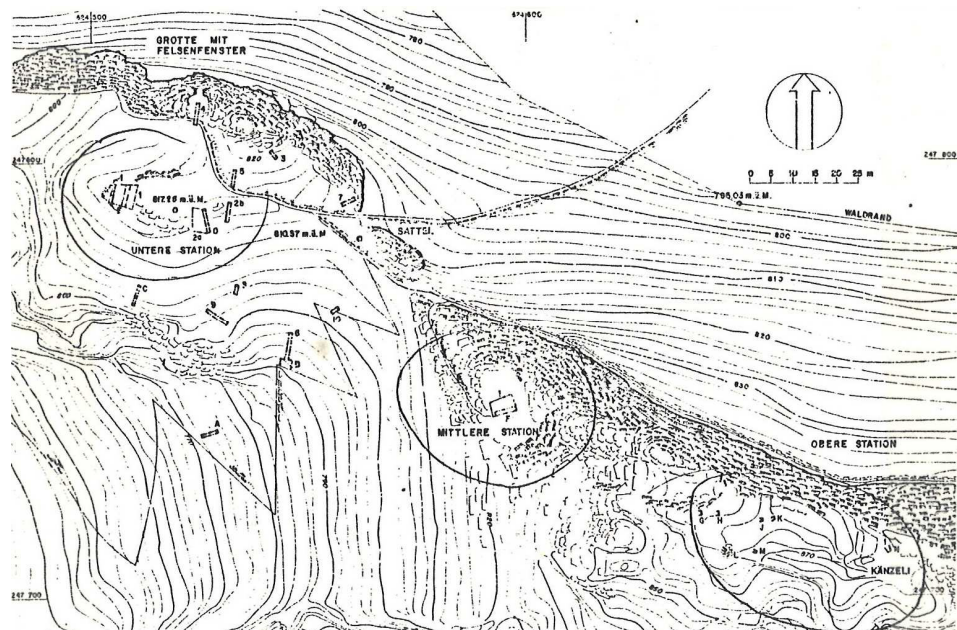
Objekt Nr. 3.1

Inventar:	Auflage Nr. 3.1
Beschreibung:	Archäologisches Einzelobjekt, Xanter. Nach schriftlicher Überlieferung soll hier eine St. Ulrichskapelle gestanden haben. Sie wurde bisher allerdings noch nicht genau lokalisiert.
Lage:	Koordinaten 623.950 / 247.520 (ungefähre Lage)
Schutzmassnahmen:	Im fraglichen Gebiet keine Eingriffe in den Boden. Falls Eingriffe aus zwingenden Gründen notwendig sind, muss das Amt für Museen und Archäologie rechtzeitig benachrichtigt werden.
Aufsicht:	Kantonales Amt für Museen und Archäologie, Gemeinderat (beratende Kommission)

Objekt Nr. 3.2

Inventar:	Auflage Nr. 3.2
Beschreibung:	Gerstel, archäologisches Einzelobjekt. Mehrere Siedlungen aus verschiedenen Epochen von der Bronzezeit bis ins Mittelalter.
Lage:	Siehe Planausschnitt.
Schutzmassnahmen:	Keinerlei Eingriffe in den Boden.
Aufsicht:	Kantonales Amt für Museen und Archäologie, Gemeinderat (beratende Kommission)

Planausschnitt:



Objekt Nr. 3.3

Inventar:	Auflage Nr. 3.3
Beschreibung:	Archäologisches Einzelobjekt, „Schlossberg“. Grosse Burganlage, älteste Teile um 1200 durch die Grafen von Frohburg erbaut. Bestand bis 1798 (zuletzt als Sitz eines Vogtes) und wurde in der Revolution verbrannt. 1929/30 freigelegt und restauriert.
Lage:	Koordinaten 623.730 / 247.920
Schutzmassnahmen:	Keinerlei Veränderungen ohne Einverständnis des Amtes für Museen und Archäologie. Der Schutz bezieht sich auch auf den Zugang und die unmittelbare Umgebung der Burg.
Aufsicht:	Kantonales Amt für Museen und Archäologie, Gemeinderat (beratende Kommission)

Objekt Nr. 3.4

Inventar:	Auflage Nr. 3.4
Beschreibung:	Vordere Egg, archäologisches Einzelobjekt. Hochwacht, heizbares Wachthaus, ausgegraben und konserviert.
Lage:	Koordinaten 621.800 / 246.620
Schutzmassnahmen:	Keine Terrainveränderungen, d.h. keine Bodeneingriffe und Aufschüttungen bzw. Ablagerungen.
Aufsicht:	Kantonales Amt für Museen und Archäologie, Gemeinderat (beratende Kommission)

Objekt Nr. 3.5

Inventar:	Auflage Nr. 3.5
Beschreibung:	Archäologisches Einzelobjekt, westliche Stadtmauer.
Lage:	Koordinaten 623.240 / 247.990
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderungen ohne Einverständnis des Amtes für Museen und Archäologie.
Aufsicht:	Kantonales Amt für Museen und Archäologie, Gemeinderat (beratende Kommission)

Objekt Nr. 3.6

Inventar:	Auflage Nr. 3.6
Beschreibung:	Archäologisches Einzelobjekt, östliche Stadtmauer.
Lage:	Koordinaten 623.480 / 248.000
Schutzmassnahmen:	Keine Veränderungen ohne Einverständnis des Amtes für Museen und Archäologie.
Aufsicht:	Kantonales Amt für Museen und Archäologie, Gemeinderat (beratende Kommission)

SCHÜTZENSWERTE BAUTEN

(Kulturschutz-Einzelelemente)

Inventar:	Auflage Nr. 3.10
Beschreibung:	<p>Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Objekte sind historische Bauten von besonderer Bedeutung oder prägen als wichtige Bestandteile der Kulturlandschaft das typische Landschaftsbild.</p> <p>Folgende Bauten sind im Zonenplan Landschaft bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlossscheune Sennhaus - Scheune Mosermatt - Weidescheune Blüemlisalp - Weidescheune Vordere Blüemlisalp - Herrschaftshaus Humbel - Gerstelscheune Vorderer Gerstel (geschützt mit RRB Nr. 2009 vom 28.9.1982)
Schutzziel:	Substanzielles Erhalten und Unterhalten der Bauten in ihrem typischen Charakter.
Schutzmassnahmen:	Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.
Aufsicht:	<p>Amt für Naturschutz und Denkmalpflege, Gemeinderat (beratende Kommission)</p> <p>Der Gemeinderat führt eine Liste aller schützenswerten Feldscheunen.</p>

QUELFFASSUNG

Inventar:	Auflage Nr. 5.1
Beschreibung:	Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten öffentlichen und privaten Quellen sind für die Trinkwasserversorgung sehr wichtig. <u>Private Quellen</u>
Schutzziel:	Erhalten der erwähnten Quellen und ihrer Umgebung.
Schutzmassnahmen:	Es sind keine Schutzzonenausscheidungen vorgesehen. Alle Quellen unterliegen der kantonalen Verordnung über die Wasserversorgung vom 1. April 1971.
Pflegemassnahmen / Unterhalt:	Grundsätzlich sind die Quellen vom Eigentümer optimal zu fassen und das Wasser entsprechend seiner Qualität zur Entlastung des öffentlichen Wassernetzes für die private Wasserversorgung zu verwenden.
Sicherstellung:	Unterschutzstellung gemäss Zonenreglement Landschaft
Aufsicht:	Quellen von öffentlichem Interesse durch die kantonalen Kontrollstellen unter Mithilfe der Wasserkommission Waldenburg. <u>Öffentliche Quellen</u> Zusätzlich zu den Auflagen für private Quellen gelten für öffentliche Quellen:
Schutzmassnahmen:	Bei den öffentlichen Quellen sind Wasserschutzzonen auszuscheiden. Quellen mit öffentlichem Interesse unterstehen der kantonalen Kontrollstelle.

AUSSICHTSSCHUTZZONEN

Inventar:	Auflage Nr. 4.1	
Bezeichnungen:	Aussichtspunkt „Chellenköpfl“ Aussichtspunkt „Richtiflüh“ Aussichtspunkt „Känzeli“ Aussichtspunkt „Holznachhübel“ Aussichtspunkt Schlossruine (Turm)	
Schutzziel:	Freihaltung und Bewahrung landschaftlich besonders reizvollen Aussichtsmöglichkeiten.	
Schutzmassnahmen:	Neue Bauten, Anlagen und Einrichtungen sowie Neupflanzungen dürfen die Aussicht auf die bezeichneten Gebiete nicht beeinträchtigen.	
Pflegemassnahmen:	Bäume und Hecken sind so zu pflegen, dass die im Zonenplan Landschaft angegebenen Sichtsektoren für die Nah- und Fernsicht erhalten bleiben.	
Pflege / Unterhalt:	Forstdienst, Eigentümer	
Aussichtslagen und Richtungen:	Chellenköpfl:	Aussichtssektor 110°- 280° (Azimut) Aussicht Richtung Mümliswil von südost bis nordwest
	Richti:	Aussichtssektor 340°- 225° (Azimut) Aussicht Richtung Altstadt Waldenburg
	Känzeli:	Aussichtssektor 225°- 0° (Azimut) Aussicht Richtung Altstadt Waldenburg und talwärts Richtung Oberdorf / Niederdorf
	Holznachhübel:	Aussichtssektor 220°- 34° (Azimut) Aussicht Richtung südwest - nordost
	Schlossruine:	ganze Rundschau

ORIENTIERENDER INHALT

Neben dem verbindlichen Inhalt gemäss § 2 des Zonenreglementes Landschaft haben die Zonenvorschriften Landschaft einen orientierenden Inhalt. Dieser gliedert sich wie folgt:

ORIENTERENDE DARSTELLUNGEN IM ZONENPLAN LANDSCHAFT

- a) Gemeindegrenze
- b) Siedlungsgebiet gemäss Zonenplan Siedlung
- c) Perimeter BLN-Objekte 1012, Belchen-Passwang-Gebiet
Ein grosser Teil des Planungsgebietes ist Teil einer Landschaft von nationaler Bedeutung und ist als Objekt 1012 (Belchen-Passwang-Gebiet) im Jahre 1978 ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung aufgenommen worden.
- d) Gefahrenzonen Schiessanlage (gem. eidg. Schiessplatzverordnung vom 6.5.1969)
- e) Magerwiesen und Magerweiden gemäss Inventar der Trockenstandorte des Kantons Basel-Landschaft.
- f) Ausbeutungsgruben bestehend
- g) Aushubdeponien bestehend
- h) Wasserschutzzonen Goldbrunnen RRB Nr. 573 vom 16.3.1982
Wasserschutzzonen Oerlen RRB Nr. 2555 vom 19.9.1987
- i) Kantonal geschützte Naturobjekte
- j) Fruchtfolgeflächen
- k) Waldareal / bestockte Flächen
- l) Statische Waldgrenzen

ORIENTERENDE BEILAGEN ZU DEN ZONENVORSCHRIFTEN LANDSCHAFT

- a) Index-Ordner 1 mit verschiedenen Inventaren
- b) Ergänzende Richtlinien für Waldareal in der Landschaftsschutzzone bzw. in der Naturschutzzonen.
- c) Pflegepläne der Naturschutzzonen
- d) Reglement Wasserschutzzonen Goldbrunnen RRB Nr. 573 vom 16.3.1982
Reglement Wasserschutzzonen Oerlen RRB Nr. 2555 vom 19.9.1987

BESCHLÜSSE

Beschluss des Gemeinderates:	12. September 1988
Beschluss der Gemeindekommission:	24. Oktober 1988
Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung:	12. Dezember 1988
Referendumsfrist:	13. Dezember 1988 bis 12. Januar 1989
Urnenabstimmung:	-----
Publikation der Planaufgabe im Amtsblatt Nr. 13 vom	30. März 1989
Planaufgabe vom:	3. April 1989 bis 2. Mai 1989

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

sig. R. Tschopp

Der Gemeindeverwalter:

sig. St. Schneider

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt mit Beschluss
Nr. 1511 vom 2. Mai 1990

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 19 vom 10. Mai 1990

Der Landschreiber:

sig. F. Guggisberg